

satzes der Vereinten Nationen enthält, namentlich über die Struktur, die konkreten Ziele und die finanziellen Auswirkungen eines solchen Einsatzes, sowie Informationen über die Durchführung der Übereinkommen von Bangui und über die Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär zum Ausdruck gebracht werden;

12. *bekundet seine Absicht*, auf der Grundlage des in Ziffer 11 genannten Berichts bis zum 16. März 1998 einen Beschluß über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu fassen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3853. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3860. Sitzung am 16. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1152 (1998) betreffend die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/148 und Add.1)¹⁹⁸."

Resolution 1155 (1998) vom 16. März 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997 und 1152 (1998) vom 5. Februar 1998,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 1152 (1998) vorgelegten Bericht²⁰⁶ des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui vom 10. März 1998 an den Sicherheitsrat,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 11. März 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰⁷ und von dem Schreiben vom 13. März 1998, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat²⁰⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998²⁰⁹, der dem Rat im Einklang mit Resolution 1152 (1998) vorgelegt wurde,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen Behörden ihren Auftrag durchgeführt hat, sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Interafrikanische Mission wesentlich zur Stabilisierung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat, insbesondere durch die Überwachung der Ablieferung der Waffen,

feststellend, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und die Zentralafrikanische Republik beschlossen haben, das Mandat der Mission bis zum 15. April 1998 zu verlängern, um einen reibungslosen Übergang zu der vorgesehenen Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu gewährleisten²⁰⁷,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist, und in diesem Zusammenhang unter voller Unterstützung der Anstrengungen des vom neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter Frankreichs und Afrikas eingesetzten Internationalen Vermittlungsausschusses sowie der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui,

sowie betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ auch künftig im Hinblick auf die Achtung und Durchführung dieser Übereinkommen voll zusammenarbeiten müssen,

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Staaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;

2. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär²⁰⁵ enthaltenen Zusagen auch weiterhin zu erfüllen, und fordert die Parteien in der Zentralafrikanischen Republik auf, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ abzuschließen und die Schlußfolgerungen der Konferenz für nationale Aussöhnung²¹⁰ umzusetzen;

3. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;

4. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *ermächtigt* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

²⁰⁶ Ebd., Dokument S/1998/221, Anlage.

²⁰⁷ Ebd., Dokument S/1998/219, Anlage.

²⁰⁸ Ebd., Dokument S/1998/233, Anlage.

²⁰⁹ Ebd., Dokumente S/1998/148 und Add.1.

²¹⁰ Ebd., Dokument S/1998/219, Anlage.

5. *beschließt*, daß die in Ziffer 4 genannte Ermächtigung bis zum 27. März 1998 verlängert wird;

6. *erinnert* daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die Interafrikanische Mission im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der Mission auf freiwilliger Grundlage getragen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu dem Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik beizutragen;

7. *bekräftigt*, daß er auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 bis zum 27. März 1998 einen Beschluß über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik fassen wird;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3860. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3867. Sitzung am 27. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1152 (1998) betreffend die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/148 und Add.1)¹⁹⁸".

Resolution 1159 (1998) vom 27. März 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997, 1152 (1998) vom 5. Februar 1998 und 1155 (1998) vom 16. März 1998,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 1152 (1998) vorgelegten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui vom 10. März 1998²⁰⁶ an den Sicherheitsrat,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 11. März 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰⁷ und das Schreiben vom 13. März 1998, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat²⁰⁸,

nach weiterer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998, der dem Rat im Einklang mit Resolution 1152 (1998) vorgelegt wurde²⁰⁹,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen Behörden ihren Auftrag durchgeführt hat, sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Interafrikanische Mission wesentlich zur Stabilisierung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat, insbesondere durch die Überwachung der Ablieferung der Waffen,

in Anbetracht dessen, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und die Zentralafrikanische Republik beschlossen haben, das Mandat der Mission bis zum 15. April 1998 zu verlängern, um einen reibungslosen Übergang zu der Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist, und daß es gilt, die von der Interafrikanischen Mission erzielten Fortschritte zu konsolidieren und insbesondere dem Volk der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu festigen und bei der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich zu sein, das der Abhaltung freier und fairer Wahlen förderlich ist,

sowie betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ diese Übereinkommen auch weiterhin umsetzen müssen und daß die Behörden der Zentralafrikanischen Republik konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Reformen durchzuführen, einschließlich der Ausarbeitung eines Wahlgesetzes und der Vorbereitungen für die für August/September 1998 anberaumten Parlamentswahlen,

in Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung sowie dessen, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft, bei der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein und diese zu unterstützen, für den Frieden und die Stabilität in dem Land auf lange Sicht unverzichtbar ist, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Ausarbeitung eines wirtschaftlichen Reformprogramms,

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

A

1. *begrüßt* die Fortschritte, die die zentralafrikanischen Behörden und Parteien bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und einer bestandfähigen Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik erzielt haben;